KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 03.08.2010
Mitgeteilt am 04.08.2010
Protokoll-Nr. 10-1790
Reg.-Nr. L4.1

An den Grossen Landrat

Anpassung der Gebührentarife für die Nutzung kommunaler Lokalitäten und Anlagen

I. Ausgangslage

Der Grosse Landrat hat an seiner Sitzung vom 18. Februar 2010 zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindefinanzen ein Verzichtsprogramm beschlossen. Das Verzichtsprogramm enthält zahlreiche Massnahmen aus allen fünf Departementen der Gemeindeverwaltung. Die Massnahme Nr. V.17 verlangt, dass die Gebühren für die Benützung von Turn- und Mehrzweckhallen angepasst werden müssen. Die örtlichen Vereine/Organisationen wurden mit Brief vom 6. Mai 2010 über die bevorstehenden Gebührenanpassungen informiert. Die Massnahme soll mit Beginn des neuen Schuljahres 2010 wirksam werden.

II. Umsetzung

Für die Benützung der kommunalen Lokalitäten gelten bis dato die folgenden Verordnungen und Reglemente:

DRB 63.1 Benützungsordnung für die Landschafts-Sportanlagen (vom Kleinen Landrat am 17.05.1983 erlassen)

DRB 63.2 Verordnung über die Gebühren für die Benützung von kommunalen Lokalitäten (vom Grossen Landrat am 13.12.1984 erlassen)

DRB 63.3 Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine (vom Kleinen Landrat am 19.09.2006 erlassen)

In den vergangenen Jahren haben Gewohnheitsrechte und Absprachen zwischen den verschiedenen Benützern eine zum Teil unübersichtliche Situation bezüglich Dauerbelegungen, Benützungszeiten und Gebühren geschaffen. Es erscheint daher angebracht, nicht nur die Tarife der Turn- und Mehrzweckhallen zu revidieren, sondern die Gesamtsituation zu überprüfen. Dies beinhaltet auch eine Neuregelung der Kompetenzen bezüglich Festlegung der Tarife. So soll künftig, wie dies auch im allgemeinen Gebührengesetz der Gemeinde (DRB 22) generell vorgesehen ist, der Kleine Landrat auch diese Tarife zukünftig festlegen.

Die Tarifanpassung wird die Vereinsbudgets je nach Mitgliederzahl mehr oder weniger stark belasten. Seitens der Vereine wurde auch bereits entsprechend Kritik an der Massnahme geäussert. Vereine, deren Aktivitäten der Jugendsportförderung (J+S) dienen, werden besonders betroffen. Zudem wurde auch der Zeitpunkt der Tariferhöhung kritisiert, da die meisten Vereine ihre Budgets für das Jahr 2010 bereits 2009 verabschiedet haben. Die Tarifanpassungen sollen darum erst auf den 1. Januar 2011 umgesetzt werden.

Die neuen Erlasse setzen sich wie folgt zusammen:

a) Aufhebungsbeschluss betreffend der Verordnung über die Benützung der kommunalen Lokalitäten und Anlagen: Da das bisherige Reglement vom Grossen Landrat erlassen wurde, muss es auch von diesem aufgehoben werden. Damit würde der Erlass der Benützungsgebühren dem Kleinen Landrat übertragen, was heute bereits generell in der Gemeinde seit Erlass des allgemeinen Gebührengesetzes (DRB 22) so gehandhabt wird.

b) Gebührentarif für die Benützung der kommunalen Lokalitäten und Anlagen: Dieser würde neu vom Kleinen Landrat erlassen. Er wird heute dem Grossen Landrat im Entwurf vorgelegt, damit dieser einsehen kann, wie sein Beschluss im Rahmen des Verzichtsprogramms umgesetzt wird.

c) Reglement über die Benützung der kommunalen Lokalitäten und Anlagen: Dieses wird ebenfalls vom Kleinen Landrat erlassen, wie dies heute schon betreffend DRB 63.1 der Fall ist.

d) Benützungsordnung für die kommunalen Sportanlagen: Dieses Reglement, eine eigentliche Hausordnung, soll zukünftig vom Hochbauamt erlassen werden. Damit kann schnell und flexibel auf geänderte Anforderungen reagiert werden.

Der Kleine Landrat beantragt dem Grossen Landrat:

1. Der Aufhebungsbeschluss zur Verordnung über die Gebühren für die Benützung der kommunalen Lokalitäten wird genehmigt.

2. Der Grosse Landrat nimmt von der Umsetzung der Massnahme V.17 zustimmend Kenntnis.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
- Aufhebungsbeschluss des Grossen Landrates zur Verordnung über die Gebühren für die Benützung von kommunalen Lokalitäten vom 13. Dezember 1984
- Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen (Entwurf)
- Gebührentarife für die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen (Entwurf)
- Benützungsordnung für die Landschafts-Sportanlagen (Entwurf)

Mitteilung an
- Hochbauamt
- Liegenschaftenverwaltung
- Schulverwaltung
- Finanzverwaltung